

Tarifbestimmungen

zum Kombitarif

in den Bussen und Straßenbahnen im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) sowie in den Bussen der Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH (NAHBUS)

gültig ab 01.01.2016

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die NVS und die NAHBUS bieten Kombi-Fahrausweise an. Diese Fahrausweise berechtigen zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen der NVS im Stadtnetz des Verkehrsunternehmens und den Regionalbussen der NAHBUS.
- 1.2 Im Einzugsbereich des NVS gelten die Kombi-Fahrausweise für das Stadtnetz des Verkehrsunternehmens.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt in den Bussen der NAHBUS und an den Fahrscheinverkaufsautomaten der NVS. Die Kombi-Fahrausweise gelten für Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und des Nutzungsgebietes.

Die Kombi-Zeitfahrausweise (Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt, Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt) sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kombi-Fahrausweise werden durch den Fahrgast nicht entwertet. Die Kombi-Fahrausweise sind beim Erwerb mit Kaufdatum und Uhrzeit versehen.

- 2.2 Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifes werden ausgegeben:
Kombi-Einzelfahrschein, Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt
Kombi-Tageskarte
Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt
Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt

3 Bestimmungen zur Nutzung der Fahrausweise

3.1 Kombi-Einzelfahrschein

Kombi-Einzelfahrschein berechtigen innerhalb des Stadtnetzes der NVS zu einer Fahrtdauer von 45 Minuten und im gesamten Liniennetz der NAHBUS bis zu einer Fahrtdauer von 120 Minuten. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angerechnet.

3.2 Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt

Zur Benutzung von Kombi-Einzelfahrscheinern ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden kostenfrei befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.1.

3.3 Kombi-Tageskarte

Zur Nutzung der Kombi-Tageskarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Tageskarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz der NAHBUS und im Stadtnetz der NVS.

3.4 Kombi-Wochenkarte

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz der NAHBUS und im Stadtnetz der NVS. Die Kombi-Wochenkarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.5 Kombi-Wochenkarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz der NAHBUS und im Stadtnetz der NVS. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.6 Kombi-Monatskarte

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Monatskarte gilt ab dem Tag des Kaufes und endet mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz der NAHBUS und im Stadtnetz der NVS. Die Kombi-Monatskarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

Im Liniennetz der NVS (Stadtnetz) kann der Inhaber der Kombi-Monatskarte (außer Kombi-Monatskarte ermäßigt) an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in M-V seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

3.7 Kombi-Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte ermäßigt ist der unter Pkt. 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt gilt ab dem Tag des Kaufes und endet mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz der NAHBUS und im Stadtnetz der NVS. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

Die Mitnahmeberechtigung (nur NVS) an Wochenenden und Feiertagen in M-V gilt für diese Zeitkarte nicht.

4 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser

- Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
3. Kinder im Vorschulalter (6 – 7 Jahre).

5 Weitere Bestimmungen

- 5.1 Wird ein Kombi-Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast. Die Rückerstattung erfolgt durch den ausgegebenen Verkehrsbetrieb.

Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, untersetzt durch die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommerns genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, welches die unmittelbare Verkehrsleistung gegenüber dem Fahrgast erbringt. Eine gegenseitige Haftung der Verkehrsunternehmen untereinander gegenüber dem Fahrgast wird ausgeschlossen.

6 Ungültige Fahrausweise

- 6.1 Fahrausweise, die entgegen der Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
- 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - 4. eigenmächtig geändert werden,
 - 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- 6.2 Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed). Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

8 Fahrscheinentgelte

Der Verkauf erfolgt an den Automaten des NVS und in den Bussen der NAHBUS.

Kombi-Tarif NVS und NAHBUS	jedermann				ermäßigt		
	Kombi-Einzel-Fahrschein ¹⁾	Kombi-Tageskarte ²⁾	Kombi-Wochenkarte ³⁾	Kombi-Monatskarte ⁴⁾	Kombi-Einzel-Fahrschein ¹⁾	Kombi-Wochenkarte ³⁾	Kombi-Monatskarte ⁴⁾
Fahrpreis	4,60 €	9,00 €	41,40 €	116,50 €	3,30 €	30,40 €	86,90 €

- 1) Kombi-Einzelfahrscheine gelten innerhalb des Stadtnetzes der NVS für eine Fahrtdauer von 45 Minuten und im gesamten Liniennetz der NAHBUS für eine Fahrtdauer von 120 Minuten. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angerechnet.
- 2) Kombi-Tageskarten gelten am Lösungstag.
- 3) Kombi-Wochenkarten gelten ab dem Kauf (1. Tag) und enden mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr.
- 4) Kombi-Monatskarten gelten ab dem Tag des Kaufes und enden mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht.